

Zürich, 24. Februar 2023

## Antrag zur Statutenänderung

der ordentlichen Generalversammlung 2023 der Bewertungsexperten-Kammer SVIT

Der Vorstand beantragt folgende Statutenänderung:

<b>Alt bis 28.03.2023</b>	<b>Neu ab 28.03.2023</b>
<p>Art. 11 Organe der Kammer 3. Das Sekretariat</p>	<p>Art. 11 Organe der Kammer 3. Die Geschäftsstelle</p>
<p>Art. 12 Einberufung, Traktanden Ziff. 1 und 2 unverändert.</p>	<p>Art. 12 Einberufung, Traktanden</p> <p>3 Versammlungen der Kammer finden grundsätzlich als Präsenzversammlung statt.</p> <p>4 Der Vorstand kann unterjährig zu einzelnen Anträgen oder auch für die ordentliche Versammlung die schriftliche Abstimmung oder die virtuelle Durchführung mittels eines gängigen Video-Konferenzsystems anordnen. Ordentliche Versammlungen müssen zudem mindestens jedes dritte Jahr physisch stattfinden.</p> <p>5 Sofern 20% der Mitglieder (nach Kopfstimmen) innert der durch den Vorstand angesetzten Frist eine physische Durchführung der Abstimmung verlangen, so ist die schriftliche Abstimmung abzubrechen, bzw. die virtuelle Durchführung abzusagen und eine Präsenzversammlung zu einem neuen Termin einzuberufen.</p> <p>6 Bei schriftlichen Abstimmungen und virtuellen Durchführungen hat der Vorstand die eindeutige Identifizierung der Mitglieder sicherzustellen.</p> <p>7 Für virtuelle Versammlungen gelten die Regeln des Aktienrechts (Art. 701d ff OR) analog. Insoweit einzelne Mitglieder während der Dauer der virtuellen Versammlung die Konferenz verlassen haben, so werden sie so behandelt, wenn sie eine physische Versammlung vorzeitig verlassen hätten.</p>
<p>Art. 13 Vorsitz und Protokoll 1 An der Generalversammlung führt der Präsident den Vorsitz, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident.</p>	<p>Art. 13 Vorsitz und Protokoll 1 An der Generalversammlung führt ein Mitglied des Präsidiums den Vorsitz.</p>
<p>Art. 14 Generalversammlung, Zuständigkeit e) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder;</p>	<p>Art. 14 Generalversammlung, Zuständigkeit e) Wahl des Präsidiums bzw. Co-Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder;</p>
<p>Art. 15 Beschlüsse der Generalversammlung 2 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, vorbehältlich anderslautender Gesetzes- und Statutenbestimmungen, mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.</p>	<p>Art. 15 Beschlüsse der Generalversammlung 2 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, vorbehältlich anderslautender Gesetzes- und Statutenbestimmungen, mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit muss so lange gewählt werden, bis ein einfaches Mehr erreicht ist.</p>

Alt bis 28.03.2023	Neu ab 28.03.2023
<p>Art. 16 Zusammensetzung 1 Der Vorstand besteht aus: a) Dem <b>Präsidenten</b> b) Dem <b>Vizepräsidenten</b> c) Weiteren Mitgliedern</p> <p>2 Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen. Er wird jeweils von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar. Die maximale Amtszeit beträgt <b>neun Jahre</b>, wobei für <b>den Präsidenten</b> diese Frist mit der Übernahme des Präsidiums neu beginnt. Abgesehen vom <b>Präsidenten</b> konstituiert sich der Vorstand selbst.</p>	<p>Art. 16 Zusammensetzung 1 Der Vorstand besteht aus: a) Dem <b>Präsidium bzw. Co-Präsidium</b> b) Weiteren Mitgliedern</p> <p>2 Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen. Er wird jeweils von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar. Die maximale Amtszeit beträgt <b>zwölf Jahre</b>, wobei für <b>das Präsidium</b> diese Frist mit der Übernahme des Präsidiums neu beginnt. Abgesehen vom <b>Präsidium bzw. Co-Präsidium</b> konstituiert sich der Vorstand selbst.</p>
<p>Art. 17 Einberufung, Organisation, Protokollführung 1 Der Vorstand tritt auf Einladung des <b>Präsidenten, im Verhinderungsfalle des Vizepräsidenten</b>, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn es zwei Fünftel der Mitglieder des Vorstandes unter schriftlicher Angabe des Grundes verlangen, zusammen. 2 <b>Der Präsident, in dessen Verhinderungsfalle der Vizepräsident</b>, hat an den Sitzungen des Vorstandes den Vorsitz inne. 3 Über die Verhandlungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und <b>vom Sekretär</b> zu unterzeichnen ist.</p>	<p>Art. 17 Einberufung, Organisation, Protokollführung 1 Der Vorstand tritt auf Einladung des <b>Präsidiums</b>, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn es zwei Fünftel der Mitglieder des Vorstandes unter schriftlicher Angabe des Grundes verlangen, zusammen. 2 <b>Ein Mitglied des Präsidiums</b> hat an den Sitzungen des Vorstandes den Vorsitz inne. 3 Über die Verhandlungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und <b>einem Mitglied der Geschäftsstelle</b> zu unterzeichnen ist.</p>
<p>Art. 18 Befugnisse, Kompetenzen Art. 18 lit. a-f) bleiben unverändert.</p>	<p>Art. 18 Befugnisse, Kompetenzen <b>g) Unterschriftenregelung: zwei Vorstandsmitglieder im Rahmen der Ausgabenkompetenz.</b></p>
<p>Art. 19 Beschlüsse des Vorstandes 2 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <b>Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.</b> 3 Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung (<b>insbesondere auch per Telefax und E-Mail</b>) zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht zwei Mitglieder die mündliche Beratung verlangen.</p>	<p>Art. 19 Beschlüsse des Vorstandes 2 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <b>Bei Stimmgleichheit muss so lange gewählt werden, bis ein einfaches Mehr erreicht ist.</b> 3 Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen <b>oder elektronischen</b> Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht zwei Mitglieder die mündliche Beratung verlangen.</p>
<p>3. <b>Das Sekretariat</b> Art. 20 Sekretariat und Sekretär 1 <b>Der Sekretär steht dem Sekretariat vor.</b> 2 <b>Der Sekretär wird vom Vorstand gewählt und diesem unterstellt, welcher auch die Arbeitsbedingungen, die Aufgaben sowie die Entschädigung des Sekretariates festlegt.</b> 3 <b>Der Sekretär</b> nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.</p>	<p>3. <b>Die Geschäftsstelle</b> Art. 20 Sekretariat 1 <b>Das Sekretariat wird von der Geschäftsstelle Fachkammern SVIT GmbH (SVIT five) der fünf Fachkammern geführt.</b> 2 <b>Über die Führung der Geschäftsstelle besteht ein für die Fachkammern bindendes Vertragswerk.</b> 3 <b>Ein Mitglied der Geschäftsstelle</b> nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.</p>